

Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft WORT nach § 9 der Satzung/Fassung 21. Mai 2011

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- § 1 Das zur Ausschüttung gelangende Aufkommen der VG WORT wird für jedes Geschäftsjahr nach Sparten an die Berechtigten getrennt verteilt.
- § 2 1. Sofern im Verteilungsplan nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, betragen für jede Sparte die Anteile der an einem Werk Berechtigten:
- | | |
|--|-----------------------------|
| a) Bei nicht oder nicht mehr verlagsgebundenen Werken (als nicht verlagsgebundene Werke gelten für die Abrechnung auch die in Pressespiegeln wiedergegebenen Beiträge) | Autor 100 % |
| b) bei verlagsgebundenen Werken | Autor 70 %
Verleger 30 % |
| c) bei übersetzten Werken für den des Autorenanteiles. | Übersetzer 50 % |
- Die geschützte Bearbeitung eines gemeinfreien Werkes (einschließlich der Übersetzung) wird wie ein Originalwerk bewertet.
2. Abweichend von A § 2 1. b) betragen der Anteil der Verleger für verlagsgebundene Werke für Verteilungspläne B I, V, VII, IX sowie die Zuweisungen nach C und G Verteilungsplan Wissenschaft für das Geschäftsjahr 2005 (Ausschüttung in 2006) 28,2 %, für das Geschäftsjahr 2006 (Ausschüttung in 2007) 25,8 %, für das Geschäftsjahr 2007 (Ausschüttung in 2008) 22,8 %, für das Geschäftsjahr 2008 (Ausschüttung in 2009) 24,67 %, für das Geschäftsjahr 2009 (Ausschüttung in 2010) 26,89 % und für das Geschäftsjahr 2010 (Ausschüttung in 2011) 28,67 %. Die Anteile der Urheber erhöhen bzw. verringern sich entsprechend.
- § 3 Soweit kein besonderer Verteilungsplan aufgestellt ist, werden die eingezogenen Beträge nach Abzug des Kostenanteils und von Zuweisungen an die Sozialeinrichtungen an die jeweils Berechtigten ausgeschüttet. Soweit die einzelnen Verteilungspläne Meldungen vorsehen, müssen diese in der hierfür vorgesehenen Form bis spätestens 31. Januar des auf das Erscheinen bzw. die Sendung des Werkes folgenden Jahres bei der VG WORT eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden. Ansprüche können nur im Jahr des Erscheinens bzw. der Sendung sowie in den beiden darauffolgenden Abrechnungsjahren geltend gemacht werden.
- § 4 Die Ausschüttungen erfolgen mindestens einmal jährlich an die Berechtigten direkt. Soweit Ausschüttungsbeträge für einzelne Berechtigte insgesamt nicht mindestens € 10,- erreichen, können diese dem Sozialfonds zugeführt werden.
- § 5 a) Berechtigte können gegen Erstattung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,- einen detaillierten Abrechnungsauszug oder eine Steuerbescheinigung von der VG WORT anfordern.
- b) Treten für ein Werk Ansprüche mehrerer in Widerstreit, so ist die VG WORT berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die VG WORT kann eine Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche setzen. Wird der Nachweis zur Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die VG WORT zur Auszahlung an den Wahrnehmungsberechtigten, der das Werk zuerst angemeldet hat, berechtigt.
- § 5a Nachträgliche Korrekturen der Verteilung
1. Sollte sich eine auf der Grundlage dieses Verteilungsplans vorgenommene Verteilung, die eine Vielzahl von Berechtigten betrifft, für einen Abrechnungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen aufgrund objektiver Umstände als fehlerhaft erweisen (Verteilungsfehler), insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieses Verteilungsplans, und ist eine Rückabwicklung und Neuverteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann der Verwaltungsrat der VG WORT beschließen,
- bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
 - die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den laufenden und künftigen Einnahmen zu befriedigen;

- Rückforderungsansprüche der VG WORT gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;
 - statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der VG WORT zu verzichten.
2. Ausnahmsweise kann auf eine Rückabwicklung und Neuverteilung der Verteilung oder auf Maßnahmen gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise verzichtet werden,
 - im Falle von Verteilungen, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich als fehlerhaft erweisen, bereits 4 Jahre oder länger zurückliegen;
 - wenn eine Korrektur des Verteilungsfehlers im Verhältnis zur Höhe der fehlerhaft verteilten Einnahmen einen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde;
 - wenn der Differenzbetrag, der sich bei einer Korrektur des Verteilungsfehlers gegenüber der fehlerhaften Verteilung ergeben würde, im Durchschnitt aller betroffenen Bezugsberechtigten nicht mindestens € 10,- erreicht.
 3. Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen hat der Verwaltungsrat das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 5b Verteilung außerordentlicher Einnahmen

1. Erzielt die VG WORT für einen oder mehrere bereits abgerechnete Abrechnungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen) und ist eine werk- und nutzungsbezogene Verteilung der außerordentlichen Einnahmen in den betroffenen Sparten und Abrechnungszeiträumen nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so findet eine Zuschlagsverrechnung statt. Hierbei werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag für die betreffenden Sparten an die Bezugsberechtigten der einzelnen Abrechnungszeiträume verrechnet. Soweit sich Teilbeträge konkreten Abrechnungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als Zuschlag zu diesen Abrechnungszeiträumen verteilt (periodengenaue Zuschlagsverrechnung). Soweit eine solche periodengenaue Zuschlagsverrechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Beträge zu gleichen Teilen auf alle betroffenen Abrechnungszeiträume aufgeteilt.
2. Soweit eine Zuschlagsverrechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die außerordentlichen Einnahmen wie Ertrag des Abrechnungszeitraums behandelt, in dem sie erzielt worden sind (Zuflussprinzip). Bei außerordentlichen Einnahmen, die für mehrere Abrechnungszeiträume erzielt wurden, kann der Verwaltungsrat auch beschließen, die Beträge auf mehrere zukünftige Ausschüttungstermine zu verteilen.
3. Ein unverhältnismäßiger Aufwand i.S.v. Abs. 1 und 2 liegt in der Regel dann vor, wenn die zu erwartenden Kosten mehr als 25 % der zu verteilenden Gesamtsumme der außerordentlichen Einnahmen oder der innerhalb einer Sparte zu verteilenden Summe betragen würden oder die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr erzielten außerordentlichen Einnahmen insgesamt weniger als 1 Mio. Euro betragen.
4. Auf die Verteilung außerordentlicher Einnahmen finden die für die jeweiligen Sparten zum Zeitpunkt des Zuflusses geltenden Regelungen zu Abzügen für Verwaltungskosten und Zuweisungen an das Autorenversorgungswerk, den Sozialfonds und den Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft entsprechende Anwendung. Soweit von außerordentlichen Einnahmen Rückstellungen gebildet werden, werden diese bei ihrer Auflösung nach dem Zuflussprinzip verteilt, es sei denn, dass eine Verteilung in entsprechender Anwendung des Abs. 1 möglich ist und keinen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.
5. Über das gemäß den vorstehenden Regelungen durchzuführende Verteilungsverfahren und den Zeitpunkt der Verteilung außerordentlicher Einnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.
6. Soweit außerordentliche Einnahmen auf einen Abrechnungszeitraum entfallen, der sich gemäß § 5a als fehlerhaft erwiesen hat, ist der Verwaltungsrat berechtigt, bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung Pauschalierungen vorzunehmen. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

B. DIE EINZELNEN VERTEILUNGSPLÄNE

I. Verteilungsplan für die Sparten öffentliche Wiedergabe und Vergütung für Geräte- und Leerkassettenabgabe sowie Kabelweitersendung (§ 1 Ziff. 2, 3 und 14 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 6 1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttungen aus dem Aufkommen der Sparten öffentliche Wiedergabe (Zweitwiedergaberechte für Hörfunk und Fernsehen in Gaststätten) und Vergütung nach § 54 UrhG (Geräte- und Leerkassettenvergütung) an diejenigen Autoren und Verleger vor, welche ihr aufgrund der Anmeldung von Hörfunk- und Fernsehsendungen in Form der „Meldekarte“ bzw. von Sprachtonträgern (insbes. Schallplatten, Kassetten und CDs) in Form der „Meldebogen“ als die Berechtigten bekannt sind, im Bereich der Kleinen Senderechte ohne Meldung durch einen prozentualen Aufschlag.
2. Für Werke mit mehr als 3 Urhebern ist das speziell hierfür vorgesehene Meldeformular zu verwenden.

- § 7 Erträge aus dramatischen Werken, welche bei einem Verleger der Berufsgruppe 5 verlegt sind, werden abweichend von A. § 2 des Verteilungsplans zu 100 % auf dessen Verlangen und Meldungen an den Bühnenverleger ausgeschüttet; er rechnet diese Erträge entsprechend dem individuellen Bühnenverlagvertrag ab und stellt die VG WORT insoweit von Ansprüchen Dritter (Autor, Übersetzer, Bearbeiter) frei. Bei der Ausschüttung der Vergütung für Kabelweitersendung erfolgt in diesen Fällen ein Zuschlag von 30 % mit der Maßgabe, dass der Bühnenverlag den 100-%-Autorenanteil weiterverrechnet.
- § 8 Der auf die Berechtigten aus erschienenen Sprachträgern (insbes. Schallplatten, Kassetten und CDs) mit gesprochenem Wort entfallende Anteil beträgt bis zu 18 % des Aufkommens für Tonaufzeichnungsgeräte und Tonträger. Über die Höhe der Zuweisung entscheidet der Verwaltungsrat.
- § 9 Im übrigen werden die an die einzelnen Berechtigten zu verteilenden Beträge nach der Minutenzahl der Sendung sowie der Bewertung der Kategorie und der Einstufung der Sendeanstalten nach § 10 errechnet. Berücksichtigt wird stets nur der Eigenanteil. Beiträge mit einer Dauer von weniger als 1 Minute können nicht gemeldet werden.
- § 10 **1. Bewertung der Werkkategorien**

Hörfunk

- | | |
|---------------|---|
| KATEGORIE 1 | LITERATUR UND MEDIALE KUNSTFORMEN |
| a) 100 Punkte | Lyrik (doppelte Zeit),
Hörspiele (1,2fache Zeit);
Erzählungen und Essays; Rezensionen und Glossen; Szenen nach vorbestehenden Werken. |
| b) 80 Punkte | künstlerische, dramaturgisch gestaltete Features; O-Ton-Collagen. |
| KATEGORIE 2 | INFORMATION UND UNTERHALTUNG |
| a) 50 Punkte | Dokumentationen, Features und Schulfunksendungen; Comedies (heitere Szenen). |
| b) 25 Punkte | Einzelbeiträge; Kommentare; Berichte; Conference. |
| c) 20 Punkte | Tagesaktuelle Reportagen. |
| KATEGORIE 3 | SONSTIGE SPRACHWERKE |
| a) 30 Punkte | Fachgespräche, Fachinterviews, Fachdiskussionen. |
| b) 16 Punkte | Moderationen mit selbstgestalteten Einführungs- und Zwischentexten; Interviews, Diskussionen, Gespräche, Talks. |
| c) 10 Punkte | Börsenkommentare. |
| d) 5 Punkte | Moderationen, Präsentationen von Unterhaltungssendungen mit überwiegendem Musikanteil. |
| KATEGORIE 4 | SPORT |
| a) 22 Punkte | Kommentare; zusammenfassende Berichte. |
| b) 15 Punkte | Interviews; Live-Reportagen. |

Fernsehen

- | | |
|---------------|---|
| KATEGORIE 1 | LITERATUR UND MEDIALE KUNSTFORMEN |
| a) 100 Punkte | Lyrik (doppelte Zeit),
Fernsehspiele jeder Art;
Erzählungen und Essays; Rezensionen und Glossen; Kabarett; Szenen nach vorbestehenden Werken; Zeichentrickfilme (halbe Zeit). |
| b) 16 Punkte | Roh- bzw. Erstübersetzungen.
Zeitanteilige Synchron-Rückübersetzungen eines deutschsprachigen Originaldrehbuchs. |
| c) 16 Punkte | Synchronübersetzungen. |
| d) 16 Punkte | Untertitel (nur Übersetzungen); für musikdramatische Werke (halbe Zeit). |
| e) 5 Punkte | Audiodeskriptionen. |
| KATEGORIE 2 | INFORMATION UND UNTERHALTUNG |
| a) 80 Punkte | Dokumentationen, Features und Schulfunksendungen (Dokumentarfilme mit Kinoauswertung 100 Punkte). |
| b) 50 Punkte | Manuskripte für Unterhaltungssendungen, Comedies (heitere Szenen). |
| c) 40 Punkte | Reportagen. |
| d) 35 Punkte | Doku Soaps. |
| e) 25 Punkte | Einzelbeiträge; Kommentare; Berichte; Conference. |
| f) 20 Punkte | Tagesaktuelle Reportagen. |
| KATEGORIE 3 | SONSTIGE SFPRACHWERKE |
| a) 15 Punkte | Gestaltete Einführungs- und Zwischentexte; Interviews, Diskussionen, Gespräche, Talks. |
| b) 10 Punkte | Börsenkommentare. |
| c) 5 Punkte | Moderationen, Präsentationen von Unterhaltungssendungen mit überwiegendem Musikanteil; voice over. |

KATEGORIE 4 SPORT
15 Punkte Reportagen; Kommentare und Interviews.

2. Einstufung der Sendeanstalten

Hörfunk

Bayerischer Rundfunk (BR)	vierfacher Wert	Radio Bremen (RB)	einfacher Wert
Deutschlandfunk (Köln)	achtfacher Wert	Saarländischer Rundfunk (SR)	einfacher Wert
DeutschlandRadio Kultur Berlin	achtfacher Wert	Sender Freies Berlin (SFB)	zweifacher Wert
Hessischer Rundfunk (HR)	zweifacher Wert	Südwestrundfunk (SWR) 1, 2 und 3	vierfacher Wert
Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)	dreifacher Wert	Südwestrundfunk (SWR) 4 Baden-Württ.	dreifacher Wert
Norddeutscher Rundfunk (NDR)	vierfacher Wert	Südwestrundfunk (SWR) 4 Rheinl.-Pfalz	zweifacher Wert
Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg (ORB)	zweifacher Wert	Westdeutscher Rundfunk (WDR)	vierfacher Wert
Radio Berlin-Brandenburg (RBB)	dreifacher Wert		

Bei gleichzeitiger Ausstrahlung durch mehrere Anstalten summieren sich die Senderwerte, höchstens jedoch auf den achtfachen Wert. Regional- und Digitalradioprogramme öffentlich-rechtlicher Anstalten werden im Verhältnis der Zahl der durch sie erreichbaren Haushalte zur entsprechenden Gesamtzahl der betreffenden Anstalt in Ansatz gebracht.

Fernsehen

ARD		
Gemeinschaftsprogramm (Abendprogramm)		100 %
Gemeinschaftsprogramm (Tagesprogramm)		50 %
Regionalprogramm pro Sender	10 % je Anstalt, jedoch höchstens	100 %
III. Programme der ARD werden wie sonstige Programme gemäß c) eingestuft.		
Gesplittete III. Programme der ARD werden nach dem zahlenmäßigen Anteil an der Gesamtzahl dieser Programme bewertet.		
ZDF		
Abend- und Vorabendprogramm		100 %
Tagesprogramm		50 %

c) Sonstige (Hörfunk und Fernsehen)

Sonstige Programme werden nur berücksichtigt, soweit sie für das betreffende Gebiet bestimmt sind.

Sonstige Hörfunkprogramme (Ausnahme: Deutsche Welle) werden berücksichtigt, wenn sie mindestens 200 000 Haushalte erreichen.

Sonstige Hörfunkprogramme:

Bis 1 Mio. erreichte Haushalte	einfacher Wert
1–3 Mio. erreichbare Haushalte	zweifacher Wert
3–5 Mio. erreichbare Haushalte	dreifacher Wert
über 5 Mio. erreichbare Haushalte	vierfacher Wert

Sonstige Fernsehprogramme werden berücksichtigt, wenn sie mindestens 1 Mio. Haushalte erreichen und in dem der Ausstrahlung der Sendung vorangegangenen Kalenderjahr einen gesamtdeutschen Marktanteil von mindestens 0,8 % erreicht haben. Diese Fernsehprogramme werden mit den von den AGF/GfK-Fernsehforschung jährlich ermittelten und veröffentlichten Prozentzahlen über die technische Reichweite der deutschen Fernsehsender bewertet. Maßgeblich für die Bestimmung der Marktanteile sind ebenfalls die Zahlen der AGF/GfK-Fernsehforschung.

Diese Sätze gelten im Fernsehen für das Abendprogramm; das Tagesprogramm wird mit der Hälfte dieser Sätze vergütet.

3. Allgemeines

Als Abendprogramm gelten alle Sendungen, die ab 17.30 Uhr beginnen.

Unabhängig vom Sender werden von jeder Sendung pro Kalenderhalbjahr insgesamt jeweils nur die zwei Ausstrahlungen mit den jeweils höchsten Senderwerten berücksichtigt.

§ 11 1. Die an die einzelnen Berechtigten bei erschienenen SPRACHTONTRÄGERN (insbes. Schallplatten, Kassetten und CDs) nach § 8 zuverteilenden Beträge werden nach der Minutenzahl des gesprochenen Wortes sowie der Bewertung der Kategorie errechnet. Bei literarischen Texten wird die Minutenzahl mit dem vierfachen Wert angesetzt. Die Auflagenhöhe der Schallplatte/Kassette wird nicht bewertet. Es werden nur kommerzielle Tonträger berücksichtigt, die in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind.

2. Bewertung der Werkekategorien

KATEGORIE 1 LITERATUR

vierfacher Minutenwert Erzählung; Lyrik; Dramatisierung; Kabarett/Sketch (keine Produktion für Kinder und Jugendliche).

KATEGORIE 2 PRODUKTION FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

zweifacher Minutenwert Märchen/Märchenspiel; Erzählung; Hörspiel.

KATEGORIE 3 RELIGIÖSE TEXTE
einfacher Minutenwert Gebete; Meditationen, etc.
SONSTIGE TEXTE

KATEGORIE 4 TEXTE FÜR LEHR- UND UNTERRICHTSZWECKE
halber Minutenwert Medienverbund; pädagogisch-didaktischer Beitrag; Sketche/Szenen in Sprachlehrgängen.
BEARBEITUNGEN: bei gemeinfreien Werken: $\frac{1}{3}$ der Zeit
bei geschützten Werken: $\frac{1}{4}$ der Zeit.

ÜBERSETZUNGEN: halber Minutenwert.

Bei gleichzeitigem Erscheinen einer Schallplatte und einer Kassette erfolgt ein Aufschlag von 50 %.

§ 12 Für Sendungen im Rahmen der Kleinen Senderechte gelten die Bestimmungen des Verteilungsplans B. II.

II. Verteilungsplan für die Kleinen Senderechte

(§ 1 Ziff. 7 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 13 1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Kleinen Senderechte (§ 20 UrhG) an diejenigen Autoren und Verleger vor, welche aufgrund der Meldungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten als die Berechtigten festgestellt werden.
2. Bei Sendungen von Sprachträgern wird der Urheberanteil zwischen Urheber und Verlag des erschienenen Werkes gem. § 2 verteilt. Der Tonträger produzierende Verlag erhält den für Leistungsschutzrechte bezahlten Aufschlag, sofern er nicht Wahrnehmungsberechtigter der GVL ist.
- § 14 Sendungen im Rahmen des Kleinen Senderechts werden ohne Meldung durch den Berechtigten berücksichtigt.
- § 15 Zweitwiedergaberechte werden beim Kleinen Senderecht ohne Berücksichtigung der Werkekategorien durch einen prozentualen Aufschlag auf die Ausschüttung für Kleine Senderechte vergütet.
- § 16 Der prozentuale Aufschlag wird jeweils nach der entsprechenden Quote (Punktwert) des Vorjahres bestimmt.
- § 17 Lyrik erhält einen Zuschlag bis zum doppelten Vergütungssatz.

III. Verteilungsplan für die Sparte Bibliothekstantieme

(§ 1 Ziff. 1 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 18 Das Aufkommen aus der Sparte Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) für allgemeine öffentliche Bibliotheken wird wie folgt ausgeschüttet:
- a) Bis zu 20 % der gesamten Ausschüttungssumme werden dergestalt verteilt, dass jeder Berechtigte einen gleich hohen Sockelbetrag erhält; über die Höhe der Zuweisung entscheidet der Verwaltungsrat.
b) Der Rest wird im Wege der Hochrechnung aufgrund der Ausleihstatistik der VG WORT verteilt (§ 19).
- § 19 Maßgebend für die an die Berechtigten zur Verteilung gelangenden Beträge gem. § 18 b) ist grundsätzlich der festgestellte Ausleihvorgang eines Werkes an allgemein öffentlichen Bibliotheken, wobei der Berechnung die Ausleihstatistiken des abgelaufenen und der beiden vorangegangenen Jahre zugrunde gelegt werden (Revolvierung). Es erfolgt keine unterschiedliche Bewertung der Ausleihvorgänge nach Art, Genre, Ausstattung oder Preis des entliehenen Werkes.
- § 20 Neu hinzukommende Berechtigte erhalten rückwirkend die Beträge, die im Jahr des Vertragsabschlusses sowie in den vorangegangenen zwei Jahren für sie angefallen sind.
- § 21 Alle drei Jahre wird eine Sonderausschüttung auf der Basis von Meldungen durchgeführt. An dieser Sonderausschüttung können teilnehmen:
- a) Autoren von Büchern und Beiträgen (soweit es sich nicht um wissenschaftliche oder Fachliteratur, Tageszeitungen oder Publikumszeitschriften handelt), die über einen zusammenhängenden Zeitraum von jeweils drei Jahren keine Ausschüttungen in der Sparte Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken erhalten haben;
b) Autoren von belletristischen Texten in Anthologien unabhängig von der Höhe ihrer alljährlichen Ausschüttungen; übersteigt die nach § 22 errechnete Ausschüttungssumme für die gemeldeten Beiträge die Summe ihrer Ausschüttungen für das laufende sowie die beiden vorangegangenen Jahre, erhalten sie den Differenzbetrag.
- § 22 Jeder an dieser Sonderausschüttung teilnehmende Berechtigte erhält den Sockelbetrag gemäß § 18 a) sowie – als Autor eines oder mehrerer in einem Sammelwerk erschienenen Beiträge – 10 % der auf dieses Sammelwerk gemäß §§ 18 b) und 19 entfallenden Ausschüttungssumme für das laufende sowie die beiden vorangegangenen Jahre.

IV. Verteilungsplan für die Sparte Pressespiegelvergütung

(§ 1 Ziff. 4 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 23 Die VG WORT nimmt die aus dem Aufkommen der Sparte Pressespiegelvergütung (§ 49 Abs. 1 S. 2 UrhG) sich ergebenden Ausschüttungen an diejenigen Autoren vor, welche aufgrund der Auswertung der betreffenden Pressespiegel durch die VG WORT festgestellt werden. § 20 gilt entsprechend.
- § 24 Die an die Berechtigten danach zu verteilenden Beträge werden ausschließlich nach dem Umfang der Veröffentlichung und der Auflagenhöhe des betreffenden Pressespiegels als Multiplikator errechnet. Insbesondere findet keine wie immer geartete Bewertung der Beiträge statt.

V. Verteilungsplan für die Sparte Schulbuchvergütung

(§ 1 Ziff. 6 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 25 Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Schulbuchvergütung (§ 46 Abs. 4 UrhG) an diejenigen Autoren und Verleger vor, welche aufgrund der überprüften Meldungen der Schulbuchverleger als die Berechtigten festgestellt werden.

VI. Verteilungsplan für die Sparte Lesezirkelvergütung

(§ 1 Ziff. 1 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 26 Die Verteilung des Aufkommens in der Sparte Lesezirkelvergütung (Vergütung für das Vermieten von Lesemappen gemäß § 27 Abs. 1 UrhG) erfolgt für Zeitungen und Publikumszeitschriften im Rahmen der Ausschüttung gemäß §§ 40 ff. dieser Verteilungspläne, soweit es um Fachzeitschriften geht, in Form eines Zuschlags zur Beitragsausschüttung Wissenschaft, dessen Höhe der Verwaltungsrat bestimmt.

(§§ 27–29 entfallen)

VII. Verteilungsplan für die Sparte Fotokopieren in Schulen

(§ 1 Ziff. 5 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 30 Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Vergütung für das Fotokopieren in Schulen (Vergütung für die Herstellung von Fotokopien in Schulen in Klassenstärke sowie zu Prüfungszwecken gemäß § 54 a Abs. 2 UrhG) in den Bereichen

§ 31 Belletristik

§ 32 Sachbücher

§ 33 Tages- und Wochenpresse

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen des Fotokopierens in Schulen festgestellten Anteilen vor.

- § 31 Der auf den Bereich Belletristik entfallende Anteil wird im Rahmen des Verteilungsplans B. III. für die Sparte Bibliothekstantieme dergestalt verteilt, dass die dort aufscheinenden Autoren und Verleger einen Zuschlag zur Ausschüttung aus der Sparte Bibliothekstantieme erhalten. Der Zuschlag erfolgt ohne Berücksichtigung der unter B. III. § 20 genannten Kategorien zu jeweils gleichen Teilen.

- § 32 Der auf den Bereich Sachbücher entfallende Anteil wird entsprechend § 31 ausgeschüttet. Ein Teil des auf den Bereich Sachbücher entfallenden Aufkommens wird zur Aufstockung der Buchausschüttung Urheber im Rahmen des Verteilungsplans Bibliothekstantieme Wissenschaft verwendet. Der Verwaltungsrat beschließt über die Höhe dieses Teils und über seine spätere Veränderung.

- § 33 Der auf den Bereich Tages- und Wochenpresse entfallende Anteil wird im Rahmen des Verteilungsplanes B. IX. für die Sparte Reprographievergütung der Ausschüttung nach §§ 40 und 41 zugeschlagen.

- § 34 Soweit die Ermittlungen der VG WORT über das Fotokopieren in Schulen ergeben, dass Fotokopien aus Werken der vorstehend in §§ 31 und 32 genannten Bereiche aus Sammlungen für den Schulgebrauch etc. gemäß § 46 UrhG gefertigt werden, erfolgt die entsprechende Ausschüttung abweichend von §§ 31 und 33 dadurch, dass die hierauf entfallenden Anteile zur prozentualen Aufstockung der Ausschüttungen nach dem Verteilungsplan für die Sparte Schulbuchvergütungen (B. V.) verwendet werden.

VIII. Verteilungsplan für die Sparte Video-Vermietung

(§ 1 Ziff. 1 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 35 Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Video-Vermietung (Vergütung für das Vermieten und Verleihen von Videokassetten gemäß § 27 Abs. 1 UrhG) an diejenigen Berechtigten vor, welche ihr aufgrund der Meldungen von erschienenen Video-Programm-Kassetten, die von gewerbsmäßigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen vermietet oder verliehen werden, bekannt sind. Die Meldungen erfolgen auf dem „Meldebogen für Video-Vermiet/Verleihkassetten“.

Nicht gemeldet werden können Kassetten aus dem Pornobereich (hardcore) sowie pornographische Videoprogramme, deren Vertrieb aufgrund gesetzlicher Vorschriften eingeschränkt ist.

- § 36 1. Gemeldet werden können alle Urheberrechte an Sprachwerken der unter § 35 Abs. 1 genannten Videoprogramme.
2. Die einzelnen Sprachbeiträge werden wie folgt bewertet:

KATEGORIE 1	SPIELFILM	
	a) Originaldrehbuch	100 %
	b) Drehbuch nach einem vorbestehenden Werk (Adaption)	50 %
	Bearbeitetes vorbestehendes Werk (Umwandlung in eine andere sprachliche Werkgattung)	50 %
	c) Deutschsprachige Adaption eines fremdsprachigen Films	
	Roh- bzw. Erstübersetzung	16 %
	Synchronübersetzung	16 %
	Untertitel (nur Übersetzung)	16 %
	d) Anteilige Synchron-Rückübersetzung eines deutschsprachigen Originaldrehbuchs	16 %
KATEGORIE 2	SONSTIGE FILME	
	Dokumentarfilme (Dokumentarfilme mit Kinoauswertung)	100 %
	Hobby/Sport/Wissenschaft/Sprachkurse	20 %

3. a) Bei Verfilmung eines vorbestehenden, verlegten Werkes wird der Verleger der Vorlage gemäß § 2 b) mit 30 % beteiligt.

- b) Für verfilmte dramatische Werke, welche bei einem Verleger der Berufsgruppe 5 verlegt sind, gilt § 6 entsprechend.

4. Die Video-Programm-Kassetten werden wie folgt bewertet:

Bis einschließlich	25 Minuten Spieldauer	25 %
über	25–45 Minuten Spieldauer	50 %
über	45–80 Minuten Spieldauer	75 %
über	80 Minuten Spieldauer	100 %

- § 37 Jedes Videogramm muss nur einmal gemeldet werden. Jedes gemeldete Videogramm wird auch in den Folgejahren berücksichtigt, solange es in den einschlägigen Katalogen noch registriert ist, nach sieben Jahren allerdings nurmehr mit 50 % des vollen Ausschüttungsbetrags.
- § 37a §§ 35–37 gelten für DVDs entsprechend. Den Filmen hinzugefügte Werke werden vorab mit insgesamt 10 % berücksichtigt. Derartige Werke mit einer Länge von weniger als 10 Minuten können nicht gemeldet werden.

IX. Verteilungsplan für die Sparte Reprographie

(§ 1 Ziff. 5 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 38 Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Reprographie (Geräte- und Betreibervergütung gemäß §§ 54, 54b und 54c UrhG mit Ausnahme des Aufkommens aus der Sparte Fotokopieren in Schulen) in den Bereichen

- Belletristik (§ 39)
- Tages- und Wochenpresse (§ 40)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten Anteilen vor.

In den Bereich Tages- und Wochenpresse fließt das Aufkommen aus der Sparte Lesezirkelvergütung (Vergütung für das Vermieten von Lesemappen gemäß § 27 Abs. 1 UrhG) mit ein.

- § 39 Der auf den Bereich Belletristik entfallende Anteil wird im Rahmen des Verteilungsplans B. III. für die Sparte Bibliothekstantieme dergestalt verteilt, dass die dort aufscheinenden Autoren und Verleger einen Zuschlag zur Ausschüttung aus der Sparte Bibliothekstantieme erhalten. Der Zuschlag erfolgt ohne Berücksichtigung der Höhe der Auszahlungen aus der Bibliothekstantieme zu jeweils gleichen Teilen.

- § 40 Der auf den Bereich Tageszeitungen und Publikumszeitschriften entfallende Anteil wird aufgrund von Meldungen der Berechtigten nach folgenden Maßgaben ausgeschüttet:

- a) Der Berechtigte muss in dem der Ausschüttung vorangegangenen Jahr in einer deutschen Zeitung oder Publikumszeitschrift Artikel mit insgesamt mindestens 10.000 Anschlägen veröffentlicht haben, wobei nur Artikel mit mindestens 900 Anschlägen berücksichtigt werden. Für Lyrik gelten keine Mindestanschlagszahlen.
- b) Die Höhe der Ausschüttung bemisst sich zum einen nach der Anzahl der Presseorgane¹, in denen der betreffende Berechtigte die Mindestanschlagszahl veröffentlicht hat, und zum anderen nach der Zahl der Anschläge pro Presseorgan. Die nach c) und d) ermittelten Punkte werden miteinander multipliziert.
- c) Die Presseorgane werden nach der Höhe ihrer in der Bundesrepublik verbreiteten Auflage wie folgt eingestuft:
- | | |
|--|-----------|
| 500 bis 5.000 Exemplare sowie kostenlos verteilte Presseorgane | 1 Punkt |
| bis 50.000 Exemplare | 3 Punkte |
| bis 100.000 Exemplare | 5 Punkte |
| bis 200.000 Exemplare | 7 Punkte |
| bis 300.000 Exemplare | 9 Punkte |
| bis 400.000 Exemplare | 11 Punkte |
| bis 500.000 Exemplare | 13 Punkte |
| über 500.000 Exemplare | 15 Punkte |

Von Presseagenturen verbreitete Artikel werden pauschal bei weniger als 50 belieferten publizistischen Einheiten mit insgesamt 5 Punkten, bei 50 bis 70 Einheiten mit insgesamt 6 Punkten, bei 71 bis 100 Einheiten mit insgesamt 8 Punkten und bei mehr als 100 Einheiten mit insgesamt 10 Punkten bewertet.

Presseorgane, die in Lesemappen geführt werden, erhalten einen Zuschlag, der sich bei einer Lesezirkelaufgabe von mehr als 100.000 Exemplaren verdoppelt. Über die Höhe des Zuschlages entscheidet der Verwaltungsrat.

- d) Die Zahl der Anschläge pro Presseorgan wird mit folgenden Punktwerten berücksichtigt:
- | | | |
|------------------|-----------|----------|
| 10.000 – 200.000 | Anschläge | 1 Punkt |
| bis 400.000 | Anschläge | 2 Punkte |
| bis 600.000 | Anschläge | 3 Punkte |
| bis 800.000 | Anschläge | 4 Punkte |
| bis 1 Mio. | Anschläge | 5 Punkte |
| über 1 Mio. | Anschläge | 6 Punkte |
- e) Die Meldung hat schriftlich mittels des dafür vorgesehenen Meldeformulars oder über das Online-Portal der VG WORT zu erfolgen.
- f) Gemeldet werden können nur Zeitungen und Publikumszeitschriften, keine Fachzeitschriften.

(§ 41 entfallen)

¹⁾ Die im Mantelteil einer Zeitung erschienenen Artikel werden nur einmal mit der Gesamtauflage berücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für Redaktionsgemeinschaften, bei denen die angeschlossenen Zeitungen ihre Artikel aus einer gemeinsamen Redaktionszentrale beziehen, d. h., auch solche Artikel werden jeweils einmal mit der Gesamtauflage aller angeschlossenen Presseorgane berücksichtigt.

X. Verteilungsplan für Blindenschriftausgaben und Hörbücher für Blinde und Sehbehinderte

(§ 1 Ziff. 21 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 42 Die VG WORT nimmt die Ausschüttungen aus dem Aufkommen aus § 45a UrhG wie folgt vor:
- a) Die Berechtigten (Autoren und Verlage) werden von jeder Nutzung ihrer Werke als Blindenschriftausgabe oder Hörbuch für Blinde und Sehbehinderte informiert.
 - b) Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Blindenschriftausgaben und Hörbücher für Blinde und Sehbehinderte an diejenigen Autoren und Verleger vor, welche aufgrund der überprüften Meldungen als die Berechtigten festgestellt werden.

XI. Verteilungsplan für die Sparte Fotokopieren in Volkshochschulen

(§ 1 Ziff. 5 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 43 Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Vergütung für das Fotokopieren in Volkshochschulen (Vergütung für die Herstellung von Fotokopien in Kursstärke sowie zu Prüfungszwecken gemäß § 54 c Abs. 1 UrhG) in den Bereichen

§ 44 Belletristik

§ 45 Sachbücher

§ 46 Tages- und Wochenpresse

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen des Fotokopierens in Volkshochschulen festgestellten Anteilen vor.

- § 44 Der auf den Bereich Belletristik entfallende Anteil wird im Rahmen des Verteilungsplans B. III. für die Sparte Bibliothekstantieme dergestalt verteilt, dass die dort aufscheinenden Autoren und Verleger einen Zuschlag zur Ausschüttung aus der Sparte Bibliothekstantieme erhalten.
- § 45 Der auf den Bereich Sachbücher entfallende Anteil wird entsprechend § 44 ausgeschüttet. Ein Teil des auf den Bereich Sachbücher entfallenden Aufkommens wird zur Aufstockung der Buchausschüttung Urheber im Rahmen des Verteilungsplans Bibliothekstantieme Wissenschaft verwendet. Der Verwaltungsrat beschließt über die Höhe dieses Teils und über seine spätere Veränderung.
- § 46 Der auf den Bereich Tages- und Wochenpresse entfallende Anteil wird im Rahmen des Verteilungsplans B. IX. für die Sparte Reprographievergütung der Ausschüttung nach § 40 zugeschlagen.